

**Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 18. Juni 2018, 19:30 Uhr
im Pfarreizentrum**

Traktanden	Seiten
1. Wahl der Stimmenzähler Wahl der Stimmenzähler	2
2. Bereinigung der Traktandenliste Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste	2
3. Jahresrechnung 2017 Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Selzach 3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2017 3.2 Kenntnissnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates 3.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung 3.4 Genehmigung Jahresrechnung 2017	2-9
4. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten Genehmigung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG	10-13
5. Beitragsgesuche Beitrag über CHF 200'000 an die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt	13-14
6. Beitragsgesuche Darlehen über max. CHF 1'500'000 für die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt	14
7. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen	15-16
8. Mitteilungen und Verschiedenes Verschiedenes	16

0110 Legislative
0-2018

**1. Wahl der Stimmenzähler
Wahl der Stimmenzähler**

0110 Legislative
0-2018

**2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste**

9990 Abschluss
0-2018

**3. Jahresrechnung 2017
Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Selzach
3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2017
3.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates
3.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
3.4 Genehmigung Jahresrechnung 2017**

3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2017

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit einem operativen Ertragsüberschuss von rund CHF 890'000 ab. Dies vor den zusätzlichen Abschreibungen (- CHF 240'000), der Einlage in die neue Vorfinanzierung „Neubau Kindergarten“ (- CHF 1'000'000), den Entnahmen aus der Vorfinanzierung der Doppelturnhalle (+ rund CHF 110'000), der Entnahme aus den Aufwertungsreserven (+ rund CHF 680'000) und der Auflösung der Rückstellungen für den Finanzausgleich (+ rund CHF 120'000). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 1'040'000. Als Hauptfaktoren für diese grosse Abweichung dürfen betrachtet werden: Die Steuerzahlungen der juristischen Personen (laufendes Jahr und Vorjahre + rund CHF 560'000), der natürlichen Personen (laufendes Jahr und Vorjahre + rund CHF 570'000) und Nebensteuern (+ rund CHF 280'000) sowie die tieferen Forderungsverluste und die bessere Bewirtschaftung der Debitoren (+ CHF 170'000). Einzig negativ zu werten sind die tieferen Einnahmen aus den Steuern des laufenden Jahres der juristischen Personen (- rund CHF 400'000), welche jedoch nur ein Zwischenergebnis bilden. In Abhängigkeit des Geschäftsgangs der in Selzach steuerbaren Unternehmen kann sich dieser Saldo mit Wirkung auf die nächstjährige Rechnung noch stark verändern (durch allfällige Nachforderungen gegenüber zu tief veranlagten Vorbezügen). Nach Verbuchung der vorgenannten ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge verbleiben CHF 565'211, welche dem Eigenkapital gutgeschrieben werden. Dieses erhöht sich somit gesamthaft auf rund CHF 31.0 Millionen (Steuerhaushalt inkl. Spezialfinanzierungen), womit die Gemeinde über eine sehr solide finanzielle Basis verfügt, welche künftig geplante wie ungeplante Änderungen der Ertrags- oder Aufwandslage abdecken kann.

7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 69'100 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 36'854 ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich somit auf CHF 1'496'659. Die Spezialfinanzierung Wasser wird im Falle künftig zu tätiger Investitionen stark defizitär abschliessen. Das positive Ergebnis im Jahr 2017 basiert primär auf einem Übertrag aus der Investitionsrechnung von rund CHF 215'200. Ohne diesen Transferertrag würde ein Aufwandsüberschuss von rund CHF 178'300 resultieren. In der momentanen Investitionsplanung sind für die kommenden sechs Jahre Nettoinvestitionen von rund CHF 7.0 Millionen vorgesehen. Eine frühzeitige Anpassung der Gebühren ist somit unabdingbar, um später einen überhöhten Wasserpreis zu verhindern.

7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 170'600 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 361'850 ab. Dieser Ertragsüberschuss ist, analog der Spezialfinanzierung Wasser, der erhöhten Bautätigkeit zu verdanken. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich auf CHF 1'833'861. Bereits gebildet wurden eine Vorfinanzierung von CHF 1'821'288 für das Projekt "Leitung Kläranlage Aare". Das positive Ergebnis im Jahr 2017 basiert primär auf einem Übertrag aus der Investitionsrechnung von rund CHF 480'600. Ohne diesen Transferertrag würde ein Aufwandsüberschuss von rund CHF 129'800 resultieren. In der momentanen Investitionsplanung sind für die kommenden sechs Jahre Nettoinvestitionen von rund CHF 4.4 Millionen (inkl. Vorfinanzierung) vorgesehen. Eine frühzeitige Anpassung der Gebühren ist somit unabdingbar, um später einen überhöhten Abwasserpreis zu verhindern.

7301 Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27'655 ab. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 145'610. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet.

8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 42'081 ab. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 71'966.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr / Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget *Eine detaillierte Auflistung kann dem Anhang 13 entnommen werden.*

O	Allg. Verwaltung	
	Kurz und bündig	
	Nettoaufwand Budget	998'577.00
	Nettoaufwand Rechnung	1'103'195.60
	Mehraufwand	-104'618.60

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
0120.3199.01	Kredit des Gemeinderates	50'000.00	115'013.20	-65'013.20	Beitrag im Zusammenhang mit Anschlussgebühren gem. GRB vom 28.09.17
0220.3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	259'434.00	310'345.05	-50'911.05	Einbuchung von Ferien- und Gleitzeitsaldi

0220.3930.04	Int. Verr. Betriebskosten von Allgemeinkosten	111'837.00	143'525.66	-31'688.66	10% höherer Anteil und höhere Allgemeinkosten
0229.3113.00	Anschaffung Hardware	2'000.00	21'694.30	-19'694.30	Anschaffung Surfaces gem. GRB vom 26.10.17
0290.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	231'257.00	249'361.55	-18'104.55	mehr Reinigungsfläche durch neue Gebäude

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Kurz und bündig

<i>Nettoaufwand Budget</i>	32'124.96
<i>Nettoertrag Rechnung</i>	234'987.40
<i>Minderaufwand</i>	<u>267'112.36</u>

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
1500.3001.02	Einsatzsold	15'000.00	6'840.00	8'160.00	Einsatzsold schwer budgetierbar
1620.4501.01	Entnahmen aus Fonds des FK	46'854.00	272'878.31	226'024.31	Einmalige rückwirkende Entnahme per Rechnungsjahr 2017
1620.4501.02	Auflösung Ersatzabgabe Rückstellung	0.00	7'832.71	7'832.71	Auflösung nach Einigung mit Kanton

2

Bildung

<i>Nettoaufwand Budget</i>	4'622'473.00
<i>Nettoaufwand Rechnung</i>	5'507'005.29
<i>Minderaufwand</i>	<u>1'115'467.71</u>

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
2130.3611.00	Beitrag an gymnasialen Unterricht Kanton	71'600.00	30'690.00	40'910.00	weniger Schüler als erwartet
2136.3612.00	Entschädigungen an Zweckverbände (BeLoSe)	4'578'301.00	4'501'597.68	76'703.32	weniger Kosten gem. Abrechnung Zweckverband
2136.3612.01	Schulgelder an andere Gemeinde (Sek P)	115'500.00	207'337.55	-91'837.55	weniger Subventionen als erwartet
2170.3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	15'000.00	2'644.40	12'355.60	tieferer Bedarf
2170.3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	144'300.00	124'999.96	19'300.04	Die AEK hat in diesem Jahr den Dezember noch fakturiert (früher nicht abgegrenzt)
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	60'000.00	38'042.94	21'957.06	tieferer Bedarf
2170.3144.02	Unterhalt an Grundstücken Turnplätze, Anlagen	20'000.00	8'151.80	11'848.20	tieferer Bedarf
2170.4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen EK	0.00	1'000'000.00	-1'000'000.00	gem. sep. GV-Beschluss

3

Kultur, Sport und
Freizeit, Kirche**Kurz und bündig***Nettoaufwand Budget* 277'935.75*Nettoaufwand Rechnung* 266'550.60*Minderaufwand* 11'385.15

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
3290.3612.00	Entschädigungen an Zweckverbände (Pfarreizentrum)	32'411.25	0.00	32'411.25	Defizite können zurzeit betriebsintern gedeckt werden
3416.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	103'812.00	238'276.00	-134'464.00	lineare Abschreibungen im Budget 2017 zu hoch berechnet
3416.4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung 29300.01 "Neubau Turnhalle"	0.00	110'106.51	110'106.51	Entnahme in Budget 2017 noch nicht berücksichtigt
3416.4895.00	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	685'157.00	667'019.95	-18'137.05	zu hoch budgetiert
3422.3300.25	Planmässige Abschreibungen VV (altes Verwaltungsvermögen)	19'879.00	0.00	19'879.00	altes VV konnte bereits in Rechnung 2016 abgeschrieben werden

4

Gesundheit**Kurz und bündig***Nettoaufwand Budget* 454'156.00*Nettoaufwand Rechnung* 466'831.65*Mehraufwand* -12'675.65

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
4210.3636.00	Beiträge an private Organisationen (Spitex)	187'756.00	204'411.05	-16'655.05	Fallzahlenabhängig, gem. Leistungsvereinbarung

5

Soziale Sicherheit

Kurz und bündig*Nettoaufwand Budget* 3'076'145.00*Nettoaufwand Rechnung* 3'191'122.65*Mehraufwand* -114'977.65

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
5310.3632.01	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände (AHV-Zweigstelle)	35'764.00	20'232.35	15'531.65	gem. Abrechnung Soziale Dienste Oberer Leberberg
5320.3631.00	Beiträge an Kanton (Ergänzungs-	495'500.00	508'700.55	-13'200.55	gebunden aufgrund kant. Ge-

	leistungen AHV)				setz
5451.3144.01	Unterhalt Hochbauten Pfarrhaus	0.00	29'956.75	-29'956.75	gebunden aufgrund kant. Gesetz
5451.3636.02	Beitrag an Kindertagesstätte	220'000.00	159'283.35	60'716.65	gem. Abrechnung Verein Kind und Familie
5720.3637.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Sozialhilfe)	1'205'600.00	1'378'997.49	-173'397.49	gebunden aufgrund kant. Gesetz
5726.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände (SDOL)	476'068.00	447'890.19	28'177.81	gem. Abrechnung Soziale Dienste Oberer Leberberg

6

Verkehr**Kurz und bündig**

Nettoaufwand Budget 1'016'776.00

Nettoaufwand Rechnung 1'183'480.90

Mehraufwand -166'704.90

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
6150.3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter (Verkehrsmassnahmen)	49'000.00	14'223.95	34'776.05	tieferer Bedarf
6150.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	13'250.00	0.00	13'250.00	Projekte (Gemeindestrassen) noch im Bau
6152.3141.03	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Schneeräumung)	30'000.00	42'339.10	-12'339.10	schwer budgetierbar
6153.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	324'175.00	334'358.85	-10'183.85	Einbuchung von Ferien- und Gleitzeitsaldi

7

Umweltschutz und Raumordnung**Kurz und bündig**

Nettoaufwand Budget 217'857.00

Nettoaufwand Rechnung 177'302.06

Minderaufwand 40'554.94

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
7101.3142.01	Sanierungen gem. Zustandskontrolle	100'000.00	135'853.74	-35'853.74	Wasserleitung in der Schulhausstrasse wurde ersetzt
7101.4240.01	Wasserverkäufe, Wassergebühren	205'600.00	193'442.40	-12'157.60	innerhalb Toleranz (Gesamtverbrauch, Ablesezeitpunkt)
7201.3142.01	Unterhalt Wasserbau (Kanalisation)	46'000.00	77'838.80	-31'838.80	Unvorhergesehene Arbeiten bei Schulhausstrasse/Kronengasse
7201.3143.20	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (ARA und Pumpwerke)	27'000.00	38'923.74	-11'923.74	Ersatz Elektroinstallation Pumpwerk Altreu
7201.3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen	22'000.00	44'996.08	-22'996.08	Schaden an der Regenschnecke
7201.4240.01	Abwassergebühren	529'000.00	494'740.15	-34'259.85	innerhalb Toleranz (Gesamtverbrauch, Ablesezeitpunkt)
7301.4240.01	Abfallgebühren	236'000.00	261'286.90	25'286.90	Mehr Ertrag durch Bevölkerungswachstum
7410.3142.01	Unterhalt Bäche	55'000.00	36'077.00	18'923.00	tieferer Bedarf
7710.3140.00	Unterhalt an Grundstücken (Friedhof)	70'000.00	44'060.05	25'939.95	tieferer Bedarf

8

Volkswirtschaft**Kurz und bündig**

Nettoertrag Budget 77'700.00

Nettoertrag Rechnung 89'803.40

Mehrertrag 12'103.40

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
8791.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	0.00	40'426.00	-40'426.00	einlaufender Kredit 2016, nicht im Budget 2017 berücksichtigt

9

Finanzen und**Steuern****Kurz und bündig**

Nettoertrag Budget 9'717'898.00

Nettoertrag Rechnung 11'602'273.0

Mehrertrag 1'884'375.01

Konto		Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
9100.3180.10	Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkreder)	0.00	-88'368.29	88'368.29	Gefährdung des Debitorenbestandes hat abgenommen
9100.3181.10	Tatsächliche Forderungsverluste NP	180'000.00	94'696.19	85'303.81	strafferes Inkasso zeigt weiterhin Wirkung
9100.3611.01	Kant. Steuerveranlagungskosten	140'000.00	125'609.55	14'390.45	Abrechnung des Kanton Solothurn noch pendent (Abgrenzung)
9100.4000.00	Gemeindesteuern nat. Personen Rechnungsjahr	7'800'000.00	7'927'845.55	127'845.55	Saldo per Stichtag der Vorbezüge (Bevölkerungswachstum)
9100.4000.10	Gemeindesteuern nat. Personen Vorjahre	300'000.00	744'924.45	444'924.45	Total wurden mehr Steuern nach- als zurückbezahlt
9100.4000.90	Eingang abgeschriebener Steuern	10'000.00	100'621.65	90'621.65	Das verwaltungsinterne Verlustscheininkasso zeigt Wirkung
9100.4002.00	Quellensteuern natürliche Personen	250'000.00	225'657.20	-24'342.80	Schwankung innerhalb Toleranz
9100.4010.00	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	2'200'000.00	1'796'898.60	-403'101.40	Saldo per Stichtag tiefer. Effektive Abrechnungen erst im Jahr 18
9100.4010.10	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre	200'000.00	1'164'537.05	964'537.05	Total wurden mehr Steuern nach- als zurückbezahlt
9100.4612.01	Beitrag Kirchgemeinden an Steuerveranlagungskosten	15'000.00	12'785.00	2'215.00	Abgrenzung, Abrechnung noch pendent
9101.4022.01	Grundstückgewinnsteuer	31'200.00	118'240.10	87'040.10	mehr Einnahmen als erwartet
9101.4022.10	Sondersteuern aus Kapitalabfindungen, Übrige	0.00	190'409.05	190'409.05	mehr Einnahmen als erwartet
9300.4861.99	Auflösung a.o. Rückstellung FILA 2017-2020	0.00	119'000.00	119'000.00	Rückstellung zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt
9610.4400.01	Verzugszinsen auf Steuerguthaben	65'000.00	92'913.60	27'913.60	schlechtere Zahlungsmoral bei den Vorbezügen (3,5% Zinsen!)

9610.4420.00	Dividenden FV	15'500.00	52'653.75	37'153.75	nicht budgetierte Dividende der GAG
9950.4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	0.00	22'182.00	22'182.00	Mehr Einnahmen als Ausgaben bei Nachinvestition

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24.05.18 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

3.2/3 Nachtragskredite

- 3.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 38 Abs 4 lit d der Gemeindeordnung Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13 1'330.47
- 3.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13 1'752.82

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen, resp. zu genehmigen.

3.4 Jahresrechnung

3.4.1.1 Allgemeiner Haushalt

	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	16'372'738.88
		Gesamtertrag	18'177'415.14
		Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	1'804'676.26
3.4.1.2	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	240'000.00
3.4.1.3	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	1'000'000.00
3.4.1.4	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme finanzpol. Res.	0.00
3.4.1.5	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage in EK	564'676.26

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gewinnverwendung gemäss Antrag 3.4.1.2 bis 3.4.1.5
Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf 18'716'645.33

Investitionsrechnung	Ausgaben VV	696'831.42
	Einnahmen VV	142'740.32
	Nettoinvestitionen VV	554'091.10
Bilanz	Bilanzsumme	37'618'936.65

3.4.2 Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	36'854.75
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	361'850.59
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	27'655.27
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	42'616.50

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	1'220'359.88
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	1'066'685.40
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+)	145'610.20
Fernwärme	Verpflichtung (+)	71'966.16

3.4.3 Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3.4.4 **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Selzach zu genehmigen.

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
0-2018

4. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten **Genehmigung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG**

Bericht

Im Frühling 2015 stimmten die beiden Gemeinderäte Bettlach und Selzach einer Statutenüberarbeitung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim (APH) Baumgarten zu und setzten dafür eine Arbeitsgruppe ein. Die Statuten sind in vielen Teilen veraltet und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Die Arbeitsgruppe hat die Statuten neu erarbeitet und diesen Prozess abgeschlossen. Die überarbeiteten Statuten wurden vom Vorstand sowie von den Delegierten verabschiedet. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Statuten haben die beiden Gremien der Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, doch nochmals die Rechtsform zu überprüfen. Diese Überprüfung ist nun erfolgt und die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Meinung, dass eine Umwandlung in eine nicht gewinnorientierte AG angestrebt werden soll.

Erwägungen

- 2.1 Die Arbeitsgruppe wollte aufgrund der Schliessung der Aussenwohngruppe in Selzach die finanzielle Situation des Zweckverbands und der künftigen AG nochmals überprüfen. Dazu erstellte der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Revisor eine Finanzplanung.
- 2.1.1 Aufgrund dieser Abklärungen kann die Arbeitsgruppe weiterhin an einer Umwandlung festhalten und diese unterstützen. Der Zweckverband verfügt über ein Eigenkapital von rund einer 1 Million CHF. Für Investitionsausgaben und Projekte besteht eine Rückstellung von rund 3.1 Million CHF. Die detaillierten Angaben zu den Finanzen können der Umwandlungsbilanz entnommen werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung des Aktionärsbindungsvertrags wurden die Rechtsanwälte Dr. Urs Kaiser und Ronnie Dürrenmatt engagiert.
- 2.2.1 Der Aktionärsbindungsvertrag liegt vor und steht zur Genehmigung bereit.
- 2.2.2 Im Aktionärsbindungsvertrag werden insbesondere in Ergänzung zu den Statuten die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Anforderungsprofile), die Stimmabgabe und die Verkaufsregelungen festgelegt.
- 2.3 Der Statutenentwurf der neuen Aktiengesellschaft wurde durch das Kantonale Steueramt und die Rechtsanwälte Kaiser und Dürrenmatt nochmals überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass noch verschiedene Änderungen vorgenommen werden müssen.
- 2.3.1 Die beiden Gemeinden lagern eine öffentliche Aufgabe an eine privatrechtliche Organisation aus. Es ist weiterhin vorgeschrieben, dass die beiden Einwohnergemeinden je mind. 2/3 ihrer Aktien in ihrem Besitz behalten. Wegen einer Gesetzesänderung kann in Artikel 4, Abs. 2 folgender Satz gestrichen werden:

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

- 2.3.2 Das Kantonale Steueramt bemängelte hinsichtlich einer Steuerbefreiung die "Begünstigten" im Falle einer Auflösung der Aktiengesellschaft.

Artikel 28, Abs. 4 lautet neu:

Nach erfolgter Tilgung der Schulden ist das Vermögen auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder, sofern und soweit gesetzlich zulässig, auf die Gemeinden zu übertragen.

- 2.3.3 Die Abschlussformulierungen mit den Unterschriften mussten gemäss Beilage angepasst werden.
- 2.4 Die vom Vorstand und von den Delegierten genehmigten Umwandlungsdokumente, namentlich Umwandlungsbericht, Umwandlungsplan und Umwandlungsbilanz, müssen von den Gemeinderäten ebenfalls genehmigt werden.
- 2.4.1 Die Delegierten sind mit der Umwandlung gemäss Entwurf der öffentlichen Urkunde zu beauftragen und durch den jeweiligen Gemeinderat entsprechend zu instruieren.
- 2.5 Die Verwaltungsrätinnen und -räte werden durch die erste Generalversammlung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe gewählt.
- 2.5.1 Jeder Einwohnergemeinde steht ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Die beiden Einwohnergemeinden sind aufgefordert, ihre Vertretung zu bestimmen. Gemäss Aktionärsbindungsvertrag ist je die andere Gemeinde verpflichtet, die nominierte Gemeindevertretung zu wählen. In gegenseitiger Absprache stellen sich die beiden Gemeindepräsidentinnen in einer ersten Phase als Verwaltungsrätinnen zur Verfügung.
- 2.5.2 Folgende fachliche Qualifikationen sollen durch die Verwaltungsrätinnen und -räte abgedeckt werden: Management, Betriebswirtschaft und Altersbetreuung.
- 2.5.3 In einer Übergangsphase soll das Wissen und die Erfahrungen der vergangenen Jahre durch ein bisheriges Vorstandsmitglied in den Verwaltungsrat getragen werden.
- 2.5.4 Die Arbeitsgruppe schlägt folgende personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor:
- 2.5.4.1 Franz Koch (Ressort Management), geb. 30.04.1958, von Ilanz/Glion GR, wohnhaft Büelenweg 2a, 2544 Bettlach
- 2.5.4.2 Roger Rossier (Finanzen/Betriebswirtschaft), geb. 04.05.1958, von Vevey VD und Rougemont VD, wohnhaft Kleinbrühlgässli 26, 2545 Selzach
- 2.5.4.3 Franziska Hunziker (Altersbetreuung/Pflege), geb. 02.04.1956, von Schmiedrued AG; wohnhaft Schützengasse 38E, 2502 Biel
- 2.5.4.4 Ulrich König (bisheriges Vorstandsmitglied), geb. 11.03.1954, von Wiggiswil BE, wohnhaft Ofenacherweg 6, 2544 Bettlach
- 2.5.4.5 Silvia Spycher (Gemeindevertretung Selzach), geb. 21.10.1968, von Köniz BE und Röthenbach im Emmental BE, wohnhaft Schänzlistrasse 4, 2545 Selzach
- 2.5.4.6 Barbara Leibundgut (Gemeindevertretung Bettlach), geb. 19.01.1963, von Affoltern im Emmental BE, wohnhaft Hübeli 2, 2544 Bettlach
- 2.5.5 Als Präsident des Verwaltungsrats wird Franz Koch vorgeschlagen.
- 2.5.6 Als Revisionsstelle wird die BDO AG Solothurn vorgeschlagen.

- 2.6 Die beiden Einwohnergemeinden sollen ebenfalls eine Person als Aktionärsvertretung bestimmen, welche die Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung vertritt. Gemäss Sitzung der Verwaltungskommission vom 05.04.18 wird der Gemeindevizepräsident, Thomas Studer, für diese Vertretung vorgeschlagen.
- 2.7 Ein Entschädigungsreglement liegt im Entwurf vor. Die Entschädigungen entsprechen anderen Aktiengesellschaften mit öffentlichem Charakter (z.B. BGU).
- 2.8 Am Termin für die Umwandlung soll festgehalten werden, das heisst, dass die Umwandlung rückwirkend per 01.01.18 erfolgen soll. Dies ist möglich, wenn der entsprechende Beschluss bis zum 30.06.18 gefällt ist und die Umwandlung bis zu diesem Datum im Handelsregister eingetragen ist.
 - 2.8.1 Der Vorstand und die Delegierten verabschieden die Rechnung 2017 ordentlich.
 - 2.8.2 Nach der Verabschiedung dieser Vorlage im April und der Genehmigung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG S 159 (Auslagerungsreglement), durch die beiden Gemeindeversammlungen im Juni 2018 muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung stattfinden, an der die Beschlüsse zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft durch Rechtsformänderung gemäss Artikel 99 ff. des Fusionsgesetzes (FusG) entsprechend dem Entwurf der öffentlichen Urkunde gefällt werden.
- 2.9 Aufgrund der zeitlichen Verschiebung durch die Schliessung der Aussenwohngruppe braucht es einen neuen Beschluss für die Traktandierung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG S 159 (Auslagerungsreglement) an der Gemeindeversammlung.
- 2.10 Schliesslich sollen die Gemeinderäte die Auflösung der Arbeitsgruppe vorbehältlich sämtlicher Genehmigungen durch die Gemeinderäte, der Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung der Auslagerungsreglemente durch das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, beschliessen.

Der Gemeinderat hat am 26.04.18 beschlossen:

- 3.1 Der Gemeinderat soll die Änderungen des an der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2017 beschlossenen Statutenentwurfs der Alterszentrum Baumgarten AG gemäss Erwägungen Position 2.3 genehmigen.
- 3.2 Der Gemeinderat soll den vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag genehmigen.
- 3.3 Der Gemeinderat soll eine Person für den Verwaltungsrat als Gemeindevertretung gemäss Erwägungen Position 2.5.1 nominieren.
- 3.4 Der Gemeinderat soll den Umwandlungsdokumenten und der personellen Besetzung zustimmen und seine Delegierten entsprechend instruieren. Insbesondere soll er:
 - 3.4.1 dem Entwurf des Umwandlungsberichts vom 27. März 2018, dem Entwurf des Umwandlungsplans vom 5. April 2018, dem Entwurf des Umwandlungsinventars vom 4. April 2018 sowie dem Entwurf der Umwandlungsbilanz vom 4. April 2018 in der vorliegenden Form zustimmen. Er soll seine Delegierten instruieren und mit der Genehmigung dieser Dokumente beauftragen.
 - 3.4.2 der vorgeschlagenen personellen Besetzung des Verwaltungsrats in Ergänzung zur eigenen Nomination zustimmen und seine Delegierten entsprechend instruieren.
 - 3.4.3 zur Kenntnis nehmen, dass er gemäss Aktionärsbindungsvertrag verpflichtet ist, das von der Partnergemeinde vorgeschlagene Verwaltungsratsmitglied zu wählen. Die Delegierten sind mit der Wahl zu beauftragen.

- 3.4.4 seine Delegierten mit der Wahl von Franz Koch als Präsident/in des Verwaltungsrats beauftragen.
- 3.4.5 seine Delegierten mit der Wahl der BDO AG Solothurn als Revisionsstelle beauftragen.
- 3.5 Der Gemeinderat soll den Gemeindevizepräsidenten, Thomas Studer, als Aktionärsvertretung gemäss Erwägungen Position 2.6 bestimmen.
- 3.6 Der Gemeinderat soll die Traktandierung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG S 159 (Auslagerungsreglement) für die Juni-Gemeindeversammlung beschliessen.
- 3.7 Der Gemeinderat soll der Auflösung der Arbeitsgruppe gemäss Position 2.10 zustimmen.
- 3.8 Der Gemeinderat soll alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen, insbesondere gem. GRB vom 25.04.17 aufheben.

Gestützt auf den Beschluss vom 26.04.18 wird der Gemeindeversammlung beantragt:

- Das vorliegende Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG wird genehmigt. Das Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

0120 Exekutive
0-2018

5. Beitragsgesuche

Beitrag über CHF 200'000 an die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Bericht

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ist eine der wenigen noch erhaltenen spätgotischen Kirchen im Kanton Solothurn. Der Turm, das älteste Bauteil des heutigen Gotteshauses, weist noch romanische Bauformen auf, stammt aber aus dem Jahr 1457. Das als einfacher, spätgotischer Saal konzipierte Kirchenschiff und der erhöhte, polygonal schliessende Chor wurden in den Jahren 1514-1559 errichtet. 1867/68 erfolgte eine Umgestaltung des Innenraumes mit Einbau einer neugotischen Ausstattung, zu der drei Altäre mit Gemälden von Melchior Paul Deschwanden, eine Kanzel, ein Taufstein, ein Beichtstuhl, farbige Fenster sowie ornamentale Wandbemalungen gehörten. Bei der 1976/77 durchgeführten Renovation wurde diese neugotische Ausstattung fast vollständig entfernt und ausgelagert, so dass ein purifizierter Kirchenraum zurückblieb. Anlässlich der Renovation im Jahr 1996 kam es zu einer Rückführung von Teilen des neugotischen Hauptaltars und zu einer neuen Farbfassung des Innenraumes, die sich an diejenige des 19. Jahrhunderts anlehnt

Es ist vorgesehen, in den Jahren 2018/19 die Kirche umfassend zu restaurieren und die veralteten Elektroinstallationen inkl. Akustik- und Höranlage zu ersetzen. Die Massnahmen umfassen die Sanierung des Glockengeläuts und der Uhr im Turm, die Instandstellung der Fassaden, die Montage von äusseren Schutzverglasungen, die Restaurierung der Natursteinelemente, die Gewährleistung des hindernisfreien Zugangs zur Kirche mittels Niveaueinstellungen bei der Umgebung, die Auffrischung der stark verschmutzten inneren Gebäudehülle, die Restaurierung der fest eingebauten und beweglichen Ausstattung sowie die Revision der Orgel. Ausserdem wird geprüft, ob die in den Jahren 1976/77 entfernten neugotischen Seitenaltäre, welche sorgfältig aufbewahrt wurden, wieder eingebaut werden können.

Die röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu stellte mit Schreiben vom 02.10.17 ein Beitragsbegehren. Der Präsident der Kirchgemeinde, Erwin von Burg, und der Architekt, Pius Flury, Flury und Rudolf Architekten, hatten an der Gemeinderatssitzung vom 26.10.17 für Fragen zur Verfügung gestanden. Der Gemeinderat hatte an dieser Sitzung auf Antrag hin den Entscheid über das Beitragsgesuch bis nach der Urnenabstimmung vom 26.11.17 vertagt. Der Kredit wurde anlässlich der Urnenabstimmung der röm. kath. Kirchgemeinde vom 26.11.17 zwischenzeitlich bewilligt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb mit Beschluss vom 18.01.18 zu Handen der Gemeindeversammlung:

- Der röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu, Dorfstrasse 33, 2545 Selzach, wird für die Restaurierung der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ein Beitrag von CHF 200'000 zugesichert.

0120 Exekutive
0-2018

6. Beitragsgesuche

Darlehen über max. CHF 1'500'000 für die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Bericht

Am 05.02.18 ist ein Gesuch der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu um Gewährung eines Baukredites/Darlehens eingegangen. Aus diesem Grund hatte der Gemeinderat entschieden, dass sowohl das vorab traktandierte Beitragsgesuch, wie auch das Gesuch um Gewährung eines Baukredites/Darlehens an der Rechnungsgemeindeversammlung vorgelegt werden sollen.

Am 02.05.18 hat eine gemeinsame Sitzung zwischen dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach und dem Rat der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu stattgefunden. Dabei haben sich die Räte über die möglichen Konditionen unterhalten und sich im Grundsatz geeinigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24.05.18 beschlossen:

1. Die Konditionen des Darlehensvertrages im Sinne einer Offerte unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung gem. Ziff. 3 – 4 wird genehmigt.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gestützt auf den Beschluss vom 24.05.18 wird der Gemeindeversammlung beantragt:

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt der röm. kath. Kirchgemeinde ein Darlehen bis CHF 1'500'000.00 zu gewähren.
4. Das Darlehen wird während 5 Jahren zu 0.5% p.a. angeboten und ab dem 6. bis zum 15. Jahr zu den effektiven Refinanzierungskosten, falls diese über 0.5% p.a. liegen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt Einzelheiten in einem Darlehensvertrag zu regeln.

7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)
0-2018

7. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen **Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Bericht

Gemäss derzeit gültigem Reglement über das Bestattungswesen vom 22.06.2011 (S 130) müssen gem. § 6 Abs. 2 die Kosten für die Aufbahrung und § 8 Abs. 2 die Kosten für das Erdbestattungsgrab inkl. die Aufwendungen des Totengräbers verrechnet werden. Dies trifft beispielsweise auch bei Verstorbenern zu, die erst kurz vor ihrem Tod ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verschoben haben. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Elternteil zwecks Pflege zu den Kindern zieht. Hingegen begründen Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim ziehen in der Regel keinen neuen Wohnsitz, sondern lediglich einen Wochenaufenthalt. In diesem Fall bleibt der zivilrechtliche Wohnsitz in Selzach, weshalb auch die Bestattungskosten durch die Gemeinde getragen werden.

Der Gemeinderat hatte am 22.02.18 im Zusammenhang mit einer Einsprachebehandlung deshalb beschlossen:

1. Die Einsprache vom 06.12.17 gegen die Rechnung Nr. 100001841 wird abgewiesen.
2. Der Ausstand wird bis Ende 2018 gestundet. Dies, damit die Möglichkeit besteht eine rückwirkende Reglementsänderung der Gemeindeversammlung vorzulegen

Erwägungen

1. Das Reglement spricht von „auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener (§ 6 Abs 2)“ und „nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen (§ 8 Abs 2)“. Eine feinere Abstufung ist leider nicht vorgesehen. Auch ist nicht vorgesehen, dass der Gemeinderat die Gebühr reduzieren oder anpassen kann.
2. Um beispielsweise dem in der Ausgangslage beschriebenen Fall besser Rechnung zu tragen, ist eine flexiblere Erlass- resp. Reduktionslösung angebracht.
3. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dem Gemeindepräsidium die Kompetenz zu erteilen, die entsprechenden Gebühren zu reduzieren oder ganz zu erlassen. Dies stellt einen schnellen und effizienten Ablauf sicher. So erhalten die Hinterbliebenen rasch und unkompliziert Bescheid über allfällige Kostenfolgen einer Bestattung.
4. Um dem gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.18 beschlossenen Sachverhalt besser gerecht zu werden, soll das Reglement per 01.06.2017 rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Konkret sind folgende §§ von der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (S 130) betroffen (Änderungen in gelb):

§ 6 Benützung

...

3. Für die Aufbahrung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener wird **unter Vorbehalt von § 8 Abs 3** eine Gebühr von pauschal Fr. 100.00 erhoben.

§ 8 Leistungen der Gemeinde

¹ Bei Beerdigung oder Kremation eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leitungen:

- a) Dienstleistungen des Totengräbers
- b) Benützung der Aufbahnhalle
- c) Einheitliche Bepflanzung des Grabes mit einer Bodenbedeckungspflanze

² Für Beerdigungen von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind der Gemeinde, nebst einer Platzgebühr, sämtliche Begräbniskosten zurückzuerstatten. Zudem werden folgende Gebühren fällig:

Fr. 1'500.00 Für ein Erdbestattungsgrab

Fr. 1'000.00 Für ein Urnengrab oder eine Urnennische

Fr. 150.00 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

³ **Handelt es sich bei solchen Verstorbenen um ehemalige Einwohner oder Einwohnerinnen von Selzach, die mehrere Jahre in Selzach Wohnsitz hatten, kann das Gemeindepräsidium (Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in) auf Gesuch hin diese Kosten reduzieren oder ganz erlassen.**

Der Gemeinderat beantragt deshalb gem. Beschluss vom 26.04.18 zu Handen der Gemeindeversammlung:

Die Änderungen der §§ 8 und 6 werden genehmigt und per 01.06.2017 in Kraft gesetzt.

0120 Exekutive
0-2018

8. Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes

Einwohnergemeinde Selzach

Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin

Mario Caspar, Gemeindegeschreiber